

Reglement für Wasserabgabe

Wasserversorgung Wangen

INHALTSVERZEICHNIS

I. Organisation	
Art. 1 Organisation	1
II. Wasserlieferung	
Art. 2 Wasserqualität	1
Art. 3 Pflicht zur Wasserlieferung	2
Art. 4 Regelmässigkeit der Wasserlieferung	2
Art. 5 Einschränkungen und Unterbrechungen	2
Art. 6 Wasserlieferung für Baustellen	3
Art. 7 Kurzfristige Wasserlieferung	3
Art. 8 Schutzmassnahmen	3
Art. 9 Schadenhaftung	3
III. Abonnementsvertrag	
Art. 10 Rechtsgrundlage	4
Art. 11 Abonnement	4
Art. 12 Wasserabgabe ausserhalb der Grundstücke	5
Art. 13 Eigentumswechsel	5
Art. 14 Pflicht zur Anmeldung von Änderungen	5
Art. 15 Kündigung des Abonnements	5
IV. Erschliessungs- und Leitungsnetz	
Art. 16 Erschliessungsnetz	6
Art. 17 Groberschliessung	6
Art. 18 Feinerschliessung	6
Art. 19 Hauptleitungen	6
Art. 20 Verteilleitungen	7
Art. 21 Hauszuleitungen	8
Art. 22 Erstellen der Haupt-, Verteil - und Hauszuleitung	9
Art. 23 Leitungsbrüche und Reparaturen der Feinerschliessung	9
Art. 24 Werkleitungen und private Wasserversorgungen	9
Art. 25 Durchleitungsrecht	9
Art. 26 Bauanschlüsse (Provisorien)	10
Art. 27 Kurzfristige Anschlüsse	10
Art. 28 Anmeldung	10
Art. 29 Anschlussbewilligung	11
Art. 30 Erschliessung von Bauland (Überbauung)	11
Art. 31 Projekte, Kostenvoranschlag, Verrechnung	12
Art. 32 Baubeginn	12
Art. 33 Vorsicht bei Grabarbeiten	12
Art. 34 Kostensicherung	13

V.	Hydranten und Schieber	
Art. 35	Installation und Bedienung von Hydranten und Schiebern.....	13
Art. 36	Bedienung der Hydranten	13
Art. 37	Bedienung von Schiebern	14
Art. 38	Behinderung der Bedienung	14
VI.	Hausinstallationen	
Art. 39	Hausinstallationen	15
Art. 40	Unterhaltspflicht	15
Art. 41	Hausinstallationsvorschriften	15
Art. 42	Installationskontrolle	15
Art. 43	Haftpflicht	16
Art. 44	Installationsmängel	16
Art. 45	Zutrittsrecht	16
Art. 46	Druckveränderungen	16
Art. 47	Schutzmassnahmen	17
VII.	Messeinrichtungen	
Art. 48	Installationen	17
Art. 49	Schutz der Wassermesser	18
Art. 50	Plomben an Messapparaten	18
Art. 51	Unregelmässigkeiten	18
Art. 52	Prüfung der Wassermesser	18
Art. 53	Messung des Wassers	19
Art. 54	Fehlanzeige oder Stillstand	19
Art. 55	Wasserverluste	19
VIII.	Beiträge und Gebühren	
Art. 56	Grundsätze	20
Art. 57	Erschliessungsbeitrag	20
Art. 58	Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten	22
Art. 59	Besondere Berechnungen von Anschlussgebühren	23
Art. 60	Betriebsgebühr (Wasserzins)	23
IX.	Rechnungsstellung und Zahlungen	
Art. 61	Rechnungsstellung	24
Art. 62	Zahlungsfrist, Nachfrist und Verzugszins.....	24
Art. 63	Zahlung bei Beanstandung	25
Art. 64	Haftung	25
Art. 65	Einstellung der Wasserlieferung	25
Art. 66	Zahlungspflicht und Entschädigung	26

Art. 67 Nachzahlung und Strafanzeige	26
Art. 68 Vorbehalt der Lieferung	26
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 69 Übergangsbestimmungen	27
Art. 70 Beschwerderecht	27
Art. 71 Schlussbestimmungen	27

Reglement für Wasserabgabe

Wasserversorgung Wangen

I. Organisation

Art. 1

Organisation

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung Wangen, nachfolgend Wasserversorgung genannt, und seinen Wasserbezügern, nachfolgend „Abonnenten“ genannt. Dieses Rechtsverhältnis bestimmt sich nach Massgabe des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Wangen und der Wasserversorgung Wangen vom 17.5./2.6.1991 / 24.11./ 2.12.2001 (nachfolgend „Konzessionsvertrag“ genannt).

² Wo für besondere Fälle, z.B. Grossbenützer usw., dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten die Beschlüsse der Generalversammlung der Wasserversorgung Wangen, insbesondere der „Gebührentarif“, sowie Vorschriften des Vorstandes.

II. Wasserlieferung

Art. 2

Wasserqualität

¹ Die Qualität des Wassers hat den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

² Abonnenten, die Wasser mit besonderer Qualität benötigen, z.B. bezüglich der Zusammensetzung, Härte, Temperatur, konstantem Druck usw., haben für die notwendigen Einrichtungen selbst zu sorgen.

³ Abonnenten, die Wasser für die Tierhaltung verwenden, na-

mentlich in Aquarien, Terrarien, Fischtrögen und dergleichen, haben selber für die notwendigen Einrichtungen zum Schutze der Tiere zu sorgen.

⁴ Die Wasserversorgung lehnt jede Haftung für Schäden, die an Tieren und Pflanzen im Zusammenhang mit der Wasserlieferung entstehen, ab.

Art. 3

Pflicht zur Wasserlieferung

¹ Die Lieferung von Wasser kann von der Wasserversorgung nur im Bereich ihres Verteilnetzes und nur soweit verlangt werden, als dies die Anlage gestattet.

² Einzelansprüche können nur berücksichtigt werden, wenn der Wasserversorgung daraus keine Mehrausgaben erwachsen, die zum sicheren Einnahmenezuwachs in einem Missverhältnis stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

³ Die Wasserversorgung kann auch Benützer ausserhalb des Versorgungsgebietes beliefern, sofern die Zuleitungskosten übernommen werden.

⁴ Im Übrigen gelten die im Konzessionsvertrag aufgeführten Abmachungen.

Art. 4

Regelmässigkeit der Wasserlieferung

Die Wasserabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfange, ausgenommen bei Schadenfällen durch höhere Gewalt und bei den im Reglement vorgesehenen weiteren Fällen.

Art. 5

Einschränkungen und Unterbrechungen

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, zur Vornahme von Revisions-, Reparatur- und Ergänzungsarbeiten, sowie bei Brandfällen, die Wasserlieferung einzuschränken und wenn nötig die Wasserlieferung teilweise oder vollständig einzustellen, wobei

die Interessen der Abonnenten bestmöglich berücksichtigt werden. Vorausssehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Abonnenten so frühzeitig wie möglich mitgeteilt.

² Ebenso kann bei Schwierigkeiten in der Wasserbeschaffung oder bei Trocken- oder Frostperioden eine entsprechende Einschränkung im Wasserverbrauch angeordnet werden.

Art. 6

Wasserlieferung für Baustellen

Die Lieferung von Bauwasser erfolgt auf Ersuchen, sowie auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Baugesuchstellers und gemäss den diesbezüglichen tariflichen Bestimmungen der Wasserversorgung.

Art. 7

Kurzfristige Wasserlieferung

¹ Für die kurzfristige Wasserlieferung kann eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

² Die Bestellung hat durch den Gesuchsteller schriftlich zu erfolgen.

³ Der Gesuchsteller hat die nötigen Installationen für den Wasserbezug auf eigene Kosten zu erstellen. Er allein haftet für deren einwandfreies Funktionieren.

Art. 8

Schutzmassnahmen

Die Abonnenten haben bei Unterbrüchen in der Wasserlieferung von sich aus alle notwendigen Vorkehren zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

Art. 9

Schadenhaftung

¹ Die Haftung der Wasserversorgung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen für Schäden:

- a) die durch Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht Eigentum der Wasserversorgung sind;
- b) die auf Handlungen oder Unterlassungen von Abonnenten oder Dritten zurückzuführen sind;
- c) bei vorübergehenden Unterbrechungen in der Wasserlieferung infolge höherer Gewalt, Wasserknappheit, Rohrbrüchen und dergleichen, oder wenn infolge von Revisions-, Reparatur- und Ergänzungsarbeiten die Wasserzufuhr abgestellt werden muss.

² Die Haftung der Wasserversorgung für Folgeschäden (z.B. für Produktionsausfälle) wird ausgeschlossen.

III. Abonnementsvertrag

Art. 10

Rechtsgrundlage

¹ Die Anmeldung sowie die Tatsache des Wasserbezuges gelten als Anerkennung des vorliegenden Reglements, der Beschlüsse und des Gebührentarifs der Generalversammlung der Wasserversorgung sowie der Vorschriften des Vorstandes.

² Jeder Abonnent hat Anrecht auf den Bezug dieses Reglements.

Art. 11

Abonnement

Das Rechtsverhältnis im Sinne dieses Reglements, der Beschlüsse und des Gebührentarifs der Wasserversorgung sowie der Vorschriften des Vorstandes besteht zwischen der Wasserversorgung und den Abonnenten und wird „Abonnement“ genannt. Der Abonnent haftet für alle aus dem Abonnement entstehenden Verpflichtungen. Mit Mietern und Pächtern werden keine Abonnemente abgeschlossen.

Art. 12

Wasserabgabe ausserhalb der Grundstücke

Den Abonnenten ist es untersagt, an andere Liegenschaften Wasser abzugeben.

Art. 13

Eigentumswechsel

¹ Jeder Abonnentenwechsel ist vom bisherigen Abonnenten spätestens vierzehn Tage vor dem Wechsel der Wasserversorgung schriftlich zu melden, unter genauer Angabe der neuen Adresse des bisherigen Abonnenten und der Adresse und des vollständigen Namens des neuen Abonnenten.

² Erfolgt die Meldung des bisherigen Abonnenten nicht fristgerecht oder überhaupt nicht, und kann deshalb die Ablesung des Wassermessers durch die Wasserversorgung erst nach dem Abonnentenwechsel erfolgen, so haftet der bisherige Abonnent – nebst dem neuen Abonnenten – für sämtliche Abonnementverpflichtungen gegenüber der Wasserversorgung bis zum Zeitpunkt der Ablesung des Wassermessers durch diese solidarisch mit.

Art. 14

Pflicht zur Anmeldung von Änderungen

Abonnenten, deren Wasserbezug mit Wassermessern festgestellt wird, haben alle Änderungen, die einen wesentlichen Mehrbezug benötigen, so frühzeitig der Wasserversorgung zu melden, dass eventuell notwendige Installationsänderungen usw. noch rechtzeitig vorgenommen werden können.

Art. 15

Kündigung des Abonnements

Das Abonnement ist gegenseitig mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats kündbar.

IV. Erschliessungs- und Leitungsnetz

Art. 16

- Erschliessungsnetz
- ¹ Die Wasserversorgung erstellt nach Massgabe der Erschliessungsplanung der Gemeinde Wangen die Groberschliessungsanlagen auf ihre Kosten.
- ² Die von der Wasserversorgung erstellten Groberschliessungsanlagen sind Eigentum der Wasserversorgung.
- ³ Der Grundeigentümer erstellt die Feinerschliessungsanlagen auf seine Kosten.

Art. 17

- Groberschliessung
- ¹ Zu den Anlagen der Groberschliessung zählen alle Anlagen, die im Erschliessungsplan der Gemeinde als Groberschliessung definiert sind. Dies sind die Hauptleitungen und die zugehörigen Schieber.
- ² Die Groberschliessungsanlagen können auch der Feinerschliessung der direkt anstossenden Grundstücke dienen.

Art. 18

- Feinerschliessung
- ¹ Zu den Anlagen der Feinerschliessung zählen die Verteilleitungen, die Hauszuleitungen und die zugehörigen Schieber.
- ² Der Wasserbezüger hat die für die Feinerschliessung nötigen Rechte, insbesondere Durchleitungsrechte, selbst und auf eigene Kosten einzuholen.

Art. 19

- Hauptleitungen
- Die Hauptleitungen dienen vorwiegend der Wasserbeförderung im Bereich des Baugebietes sowie dem Feuerlöschwesen.

Art. 20

Verteilleitungen

¹ Das Leitungsstück zwischen der Groberschliessung und den Hauszuleitungen wird als Verteilleitung bezeichnet. Die Verteilleitungen sind von den beteiligten Leitungsbenützern zu bezahlen.

² Die Wasserversorgung bestimmt die Querschnitte der Verteilleitungen.

³ Der Grundeigentümer bzw. der Bauberechtigte lässt zwischen der Groberschliessung und der Hauszuleitung die Verteilleitung inkl. Schieber durch einen Sanitärinstallateur erstellen. Der Sanitärinstallateur muss im Besitze einer Bewilligung der Wasserversorgung nach den Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sein. Er wird nachfolgend als „von der Wasserversorgung zugelassener Sanitärinstallateur“ bezeichnet.

⁴ Alle Kosten der Verteilleitung inkl. Schieber sind vom Grundeigentümer zu bezahlen. Der Grundeigentümer bzw. Bauberechtigte hat die Unterhalts- und die Haftpflicht zu übernehmen.

⁵ Bei mehr als fünf Anschlüssen oder zwölf Wohneinheiten kann die Wasserversorgung unter Berücksichtigung von hydraulischen Aspekten und aus Gründen der Versorgungssicherheit die Ausgestaltung der Verteilleitungen nach dem Ringleitungssystem anordnen. Solche Ringleitungen sind von den beteiligten Grundeigentümern zu bezahlen. Die beteiligten Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten haben auch die Unterhalts- und die Haftpflicht zu übernehmen.

⁶ Im Zusammenhang mit der Kontrolle der Schieber der Groberschliessungsanlagen werden alle 3 Jahre auch die Schieber der Verteilleitungen kontrolliert. Die Kosten werden im Rahmen der Betriebsgebühr, und zwar der Grundgebühr, beim Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten erhoben (vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. c) und Art. 60 Abs. 2 dieses Reglementes. Allfällige Reparaturen der Verteilleitungen gehen zulasten des Grundeigentümers bzw. Bauberechtigten.

Art. 21

Hauszuleitungen

¹ Die Hauszuleitungen, die mit einem Schieber versehen sein müssen, erstrecken sich von der Abzweigmuffe einer Haupt- oder Verteilleitung bis zum Wassermesser im Gebäude. Es wird in der Regel für eine Liegenschaft nur eine Zuleitung erstellt.

² Der Grundeigentümer bzw. der Bauberechtigte oder Baugesuchsteller lässt durch einen von der Wasserversorgung zugelassenen Sanitärinstallateur die Hauszuleitung inkl. Schieber ab dem Verteilnetz bis zum Wassermesser erstellen.

³ Es dürfen nur Wassermesser der Wasserversorgung verwendet werden, die im Eigentum der Wasserversorgung verbleiben.

⁴ Bei jeder Hauszuleitung ist möglichst nahe an der Haupt- oder Verteilleitung ein Schieber einzubauen, wenn möglich im öffentlichen Grund.

⁵ Im Zusammenhang mit der Kontrolle der Schieber der Groberschliessungsanlagen werden alle 3 Jahre auch die Schieber der Hauszuleitungen kontrolliert. Die Kosten werden im Rahmen der Betriebsgebühr, und zwar der Grundgebühr, beim Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten erhoben (vgl. Art. 56 Abs. 1 lit. c) und Art. 60 Abs. 2 dieses Reglementes).

⁶ Schwer zugängliche Hauszuleitungen sind in Schutzrohre zu verlegen.

⁷ Vor dem Eindecken der Hauszuleitungen sind die Absperrorgane auf ihre Funktion zu prüfen, einer Druckprobe zu unterziehen und einzumessen. Im Weiteren ist ein Abnahmeprotokoll durch einen von der Wasserversorgung zugelassenen Sanitärinstallateur auszufertigen.

⁸ Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Haftung.

⁹ Alle Kosten der Hauszuleitung inkl. Schieber sind vom Grundeigentümer bzw. vom Bauberechtigten oder Baugesuchsteller zu bezahlen, der auch die Unterhalts- und Haftpflicht zu übernehmen hat. Allfällige Reparaturen der Hauszuleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Bauberechtigten.

Art. 22

Erstellen der Haupt-,
Verteil - und Hauszu-
leitung

Sämtliche Wasserleitungen werden von der Wasserversorgung oder einem von dieser zugelassenen Sanitärinstallateur ausgeführt, im Einzelnen nach den Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den einschlägigen Vorschriften der Wasserversorgung.

Art. 23

Leitungsbrüche und
Reparaturen der Fei-
nerschliessung

Leitungsbrüche sind der Wasserversorgung sofort zu melden und innert 48 Stunden durch einen von der Wasserversorgung zugelassenen Sanitärinstallateur auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Bauberechtigten beheben zu lassen. Gleichzeitig sind defekte Leitungen, deren Material den reglementarischen Bestimmungen nicht entspricht, vom Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten auf seine Kosten zu ersetzen. Bei Nichteinhaltung der Frist von 48 Stunden ist die Wasserversorgung befugt, die Reparatur auf Kosten des Grundeigentümers bzw. Bauberechtigten ausführen zu lassen (Ersatzvornahme).

Art. 24

Werkleitungen und
private Wasserversor-
gungen

Die Verbindung von privaten Wasserversorgungen mit den Anlagen der Wasserversorgung, einschliesslich der daran angeschlossenen Hauszuleitungen und Hausinstallationen, ist strengstens verboten.

Art. 25

Durchleitungsrecht

¹ Jeder Abonnent gestattet der Wasserversorgung die unentgeltliche Verlegung von Wasserleitungen in seinem Grundstück, auch für Anschlüsse anderer Abonnenten, wobei die berechtigten Wünsche des Eigentümers bestmöglich berücksichtigt werden.

² Beansprucht die Wasserversorgung für ihre Leitungen fremdes Grundeigentum, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung,

Betrieb, Sanierung und Erneuerung, Unterhalt, Leitungsverlegung usw.) vertraglich zu regeln. Die Wasserversorgung ist berechtigt, ihre Durchleitungsrechte im Grundbuch eintragen zu lassen.

³ Nachweisbar entstandene Schäden an Gartenanlagen usw. werden dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten angemessen entschädigt.

⁴ Werden auf öffentlichen Leitungen im privaten Grund Bauten, Anlagen, Mauern, Biotope, umfangreiche Aufschüttungen, Bepflanzungen usw. erstellt, trägt der Grundeigentümer bzw. Bauberechtigte bei Erneuerungen und Reparaturen die daraus entstehenden Mehrkosten, insbesondere die zusätzlichen Vorbereitungs- und Wiederherstellungskosten infolge dieser über den öffentlichen Leitungen vorgenommenen baulichen und pflanzlichen Veränderungen.

Art. 26

Bauanschlüsse (Provisorien)

Die provisorischen Bauanschlüsse werden durch einen von der Wasserversorgung zugelassenen Sanitärinstallateur auf Kosten des Baugesuchstellers erstellt. Für die Kosten der provisorischen Bauanschlüsse haftet der Grundeigentümer bzw. Bauberechtigte solidarisch mit dem Baugesuchsteller.

Art. 27

Kurzfristige Anschlüsse

Kurzfristige Anschlüsse für Festanlässe usw. gehen zu Lasten der Besteller. Die Bezahlung der Kosten kann vor Beginn der Arbeiten verlangt werden.

Art. 28

Anmeldung

¹ Das Gesuch um Anschluss eines Objektes an das Wasserleitungsnetz ist der Wasserversorgung unter Beilage folgender Unterlagen schriftlich einzureichen:

- Gesuch um Wasseranschluss;
- aktueller Katasterplan (amtliche Vermessung);
- Projektpläne M 1:100;
- Werkplan Wasser (Auszug kann bei der Wasserversorgung angefordert werden);
- kubische Berechnung nach Norm SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003, Fig. 8, und
- Anschlusswerte nach den Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Die Wasserversorgung ist berechtigt, jederzeit nach Bedarf andere oder weitere Unterlagen einzufordern.

Art. 29

Anschlussbewilligung	Die Anschlussbewilligung wird vom Vorstand der Wasserversorgung erteilt. Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens wird die vom Vorstand der Wasserversorgung erteilte Anschlussbewilligung vom Gemeinderat zusammen mit der Erteilung der Baubewilligung als deren integrierender Bestandteil eröffnet. Die Erteilung oder Nichterteilung der Anschlussbewilligung kann alleine oder zusammen mit der Baubewilligung nach den Vorschriften der VRP (vgl. §§ 35ff. und 44ff. VRP) innert 20 Tagen seit der Zustellung der Baubewilligung mit Beschwerde schriftlich, mit begründeten Anträgen und unter Angaben der Beweismittel, beim Regierungsrat angefochten werden. Hat der Vorstand der Wasserversorgung eine Anschlussbewilligung ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens zu erteilen, so eröffnet er die Erteilung oder Nichterteilung der Bewilligung selbst. Dagegen kann nach den Vorschriften der VRP (vgl. §§ 35ff. und 44ff. VRP) innert 20 Tagen seit der Zustellung der entsprechenden Verfügung schriftlich, mit begründeten Anträgen und unter Angabe der Beweismittel, Beschwerde beim Gemeinderat Wangen erhoben werden.
----------------------	---

Art. 30

Erschliessung von Bauland (Überbauung)	Bei Überbauungen in einer oder mehreren benachbarten Liegenschaften muss der Wasserversorgung mit dem ersten Bau-
--	---

bewilligungsgesuch ein Konzept für die Gesamtüberbauung abgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die Realisierung in mehreren Etappen erfolgt. Das Konzept hat einen Situationsplan 1:500 der ganzen Überbauung sowie die einzelnen Gebäudepläne gemäss dem zur Ausführung gelangenden Bauvorhaben zu enthalten. Auf dem Situationsplan müssen die Strassen, die Trottoirs und die Bauparzellen, sowie die vorgesehene Führung der Kanalisations- und Werkleitungen eingetragen sein. Bei Bedarf und auf Verlangen der Wasserversorgung sind weitere, verbrauchsspezifische Angaben nachzureichen.

Art. 31

Projekte, Kostenvoranschlag, Verrechnung

Für Wohnblockbauten, Überbauungen sowie für gewerbliche und industrielle Betriebe mit einem überdurchschnittlichen Wasserbedarf arbeiten die Wasserversorgung oder ihr Beauftragter ein Projekt mit Kostenvoranschlag über die Anschlussmöglichkeiten auf Kosten des Baugesuchstellers aus.

Art. 32

Baubeginn

Die Arbeiten für die Erstellung von Wasserleitungen dürfen erst beginnen, wenn alle mit den übrigen Leitungen zusammenhängenden Umgebungsarbeiten, wie Einfriedungen, Weganlagen, Bodenbeläge, Öltanks, Bassins, Schächte usw., festgelegt sind.

Art. 33

Vorsicht bei Grabarbeiten

¹ Wer auf privatem oder öffentlichem Grund irgendwelche Grabarbeiten ausführt, hat sich vor Beginn der Arbeiten bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Wasserleitungen zu erkundigen.

² Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Erkundigungspflicht entstehen, haften dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten der von der Wasserversorgung zugelassene Sanitärinstallateur und die weiteren beteiligten Unternehmer, wenn sie den Schaden verursacht haben, solidarisch in vollem Umfange. Vor dem Zudecken haben sich der Grundei-

gentümer bzw. Bauberechtigte wiederum mit der Wasserversorgung in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Wasserleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

³ Bei Grabenaufbrüchen in Strassen ist, sofern kein dringliches Handeln erforderlich ist, die Bewilligung des Strassenträgers einzuholen. Mit Ausnahme der National-, Kantons- und Bezirksstrassen hat die Gemeinde die Oberaufsicht für die übrigen Strassen in der Gemeinde.

Art. 34

Kostensicherung

Die Wasserversorgung ist berechtigt, vor Beginn der Arbeiten und der Wasserlieferung die Vorauszahlung oder die Sicherstellung der mutmasslichen Kosten zu verlangen.

V. Hydranten und Schieber

Art. 35

Installation und Bedienung von Hydranten und Schiebern

¹ Der Grundeigentümer räumt der Wasserversorgung das Recht ein, auf seinem Grundstück Hydranten und die Schieber der Groberschliessungsanlagen unentgeltlich zu installieren und zu bedienen, wobei die berechtigten Interessen des Grundeigentümers bzw. Bauberechtigten bestmöglich zu berücksichtigen sind.

² Die Wasserversorgung legt fest, wo die Schieber der Verteilleitungen und der Hauszuleitungen installiert werden. Die Installation erfolgt im Einzelnen nach Massgabe der Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Art. 36

Bedienung der Hydranten

¹ Die Hydranten dürfen ausser der Wasserversorgung oder dem von der Wasserversorgung zugelassenen Sanitärinstallateur

grundsätzlich nur noch von der Feuerwehr benutzt werden, und zwar nur im Brandfall sowie anlässlich von zwei Hydrantenproben der Feuerwehr der Gemeinde Wangen im Jahr.

² Für die Verwendung des Wassers aus den Hydranten zu andern Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Die Benützung privater Hydranten und Feuerhahnen ist nur bei Feuerausbruch gestattet und ist der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

Art. 37

Bedienung von
Schiebern

¹ Die Schieber der Groberschliessungsanlagen dürfen nur von der Wasserversorgung oder dem von dieser zugelassenen Sanitärinstallateur bedient werden.

² Die Schieber der Verteilleitungen und der Hauszuleitungen sind vom Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten auf dessen eigenes Risiko zu bedienen. Wenn die berechtigten Interessen der Wasserversorgung dies erfordern, insbesondere bei der Schieberkontrolle und im Notfall, hat die Wasserversorgung das Recht, diese Schieber zu bedienen. Kommt es dabei zu einer Beschädigung oder Zerstörung eines Schiebers, ohne dass dafür auf Seiten der Wasserversorgung ein Verschulden vorliegt, so haftet diese nicht.

Art. 38

Behinderung der Be-
dienung

Die dauernde Einsatzbereitschaft der Hydranten und der jederzeitige Zugang zu den Schiebern darf nicht durch Materialablagerungen oder bei den Schiebern durch Überdecken behindert werden. Für alle Schäden, die der Wasserversorgung durch die Nichtbeachtung dieses Verbotes entstehen, sind dafür verantwortliche Grundeigentümer bzw. Bauberechtigte der Wasserversorgung vollumfänglich haftbar.

VI. Hausinstallationen

Art. 39

Hausinstallationen Die nach dem Wassermesser in allen Bauten installierten Wasserleitungen, angeschlossenen Apparate und Einrichtungen gelten als Hausinstallationen.

Art. 40

Unterhaltungspflicht Sämtliche Hausinstallationen sind vom Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten dauernd auf seine Kosten in einwandfreiem Zustand zu halten. Schadhafte gewordene Leitungen und Apparate sind vom Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten sofort auf seine Kosten instand stellen zu lassen.

Art. 41

Hausinstallationsvorschriften Die Hausinstallationen sind gemäss den Leitsätzen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Vorschriften der Wasserversorgung auszuführen und zu unterhalten.

Art. 42

Installationskontrolle ¹ Vor Inbetriebsetzung der Hausinstallation kann eine Abnahmekontrolle durch die Wasserversorgung oder einen von dieser zugelassenen Sanitärinstallateur durchgeführt werden. Dabei wird die Anlage gemäss den Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) geprüft. Die Kosten dieser Abnahmekontrolle gehen zulasten des Baugesuchstellers, wobei der Grundeigentümer bzw. Bauberechtigte solidarisch mit dem Baugesuchsteller mithaftet.

² Die Wasserversorgung hat im Falle eines Verdachtes, dass Hausinstallationen nicht nach den Richtlinien und Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) erstellt, unterhalten und benützt werden, das Recht, jederzeit Kontrollen der Hausinstallationen durchzuführen.

Art. 43

Haftpflcht Eine von der Wasserversorgung oder einem von dieser zugelassenen Sanitärinstallateur gemäss Art. 42 durchgeführte Abnahmekontrolle begründet keine Haftung der Wasserversorgung.

Art. 44

Installationsmängel Die durch die Kontrollorgane festgestellten Mängel sind innerhalb der durch die Wasserversorgung angesetzten Frist vom Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten auf dessen Kosten beheben zu lassen. Erfolgt innert der angesetzten Frist keine Behebung der festgestellten Mängel, so kann die Wasserversorgung Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand sind, oder die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlagen oder die damit verbundenen Privatinstallationen einwirken, ausser Betrieb setzen bzw. deren Anschluss verweigern.

Art. 45

Zutrittsrecht Der Wasserversorgung oder dem von dieser zugelassenen Sanitärinstallateur ist für die Kontrolle der Hausinstallationen, für den Unterhalt der werkeigenen Messapparate sowie deren Ablesung zu jeder angemessenen Zeit, bei Störungen jederzeit, der Zutritt zu allen Räumen, in welchem sich Hausinstallationen befinden, zu gestatten.

Art. 46

Druckveränderungen ¹ Bei verschiedenen Druckzonen im Netz kann die Wasserversorgung aus zwingenden Gründen genötigt sein, dauernde oder

nur vorübergehende Druckumstellungen vorzunehmen. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichsten Höchstdruck standhalten.

² Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder auf eine unrichtige Wahl der Apparate zurückzuführen sind, ist die Wasserversorgung nicht haftbar.

Art. 47

Schutzmassnahmen

¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, oder abzustellen und zu entleeren. Der Abonnent haftet für alle durch Frost und durch ihn selbst oder durch Dritte verursachte Schäden.

² Abonnenten mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungsmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel, Leitungsreparaturen und Druckschlägen vorzukehren.

³ Unbenützte Verteil- und Hauszuleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Bauberechtigten in den folgenden Fällen vom Haupt- oder Verteilnetz abgetrennt:

- a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs;
- b) beim Abbruch der angeschlossenen Liegenschaft oder
- c) bei Stillstandszeiten von über einem Jahr.

VII. Messeinrichtungen

Art. 48

Installationen

¹ Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messapparate werden von der Wasserversorgung geliefert und von dieser oder dem von ihr zugelassenen Sanitärinstallateur montiert, versetzt oder entfernt. Die Wassermesser bleiben im

Eigentum der Wasserversorgung und werden, was die Abnutzung und die normalen Reparaturen betrifft, auf Kosten der Wasserversorgung unterhalten. Die Wasserversorgung bestimmt den Ort der Montage, unter Berücksichtigung der Wünsche des Hauseigentümers, soweit sich diese technisch und wirtschaftlich rechtfertigen lassen. Der Grundeigentümer bzw. Bauberechtigte stellt hierfür den notwendigen Platz kostenlos und dauernd zur Verfügung.

² Vor dem Wassermesser dürfen keinerlei Abzweigungen erstellt oder Auslaufhahnen angebracht werden. Zuwiderhandlungen sind strafbar.

Art. 49

Schutz der Wassermesser

¹ Allfällige zum Schutze der Messapparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Abonnenten auf seine Kosten anzubringen.

² Erforderliche Wassermesser-Schächte werden durch die Wasserversorgung auf Kosten des Abonnenten erstellt.

Art. 50

Plomben an Messapparaten

Das unbefugte Öffnen von Plomben an Hydranten, Feuerhahnen, Messapparaten oder andern Anlageteilen ist verboten und strafbar.

Art. 51

Unregelmässigkeiten

Der Abonnent hat beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate unverzüglich der Wasserversorgung zu melden.

Art. 52

Prüfung der Wassermesser

¹ Die Wassermesser werden periodisch geprüft und amtlich plombiert. Die Wasserversorgung wird nach Bedarf Zwischenre-

visionen vornehmen und Wassermesser, die Störungen aufweisen, instand stellen oder ersetzen.

² Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch die Wasserversorgung, den Hersteller oder das Bundesamt für Metrologie (METAS) verlangen. Der Befund des Herstellers oder des Bundesamtes für Metrologie ist für beide Parteien verbindlich und rechtsgültig. Die Resultate der Nacheichung werden nur dann rückwirkend verwendet, wenn der Zeitpunkt des Beginns der Störung an einem Messapparat sicher bestimmt werden kann. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich der Auswechslung der Messapparate, trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten die Prüfungsergebnisse ausfallen. Die Messeinrichtungen dürfen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten.

Art. 53

Messung des Wassers

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben des Wassermessers oder anderer Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen und die Auswertung erfolgt gemäss den einschlägigen Beschlüssen der Wasserversorgung.

Art. 54

Fehlanzeige oder Stillstand

Bei Stillstand der Messung, oder bei festgestellter Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzliche Toleranz hinaus, wird der Wasserbezug auf Grund des Verbrauchs einer entsprechenden Zeitperiode mit einwandfreier Messung vor, eventuell nach dem Defekt berechnet.

Art. 55

Wasserverluste

Treten in den Hausinstallationen aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Abonnent keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtungen festgestellten Verbrauchs.

VIII. Beiträge und Gebühren

Art. 56

Grundsätze

¹ Für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Wasseranlagen sind folgende Beiträge und Gebühren zu entrichten:

- a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag;
- b) eine einmalige Anschlussgebühr;
- c) eine wiederkehrende Betriebsgebühr (Wasserzins), bestehend aus einer Grund- und einer Mengengebühr.

² Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Generalversammlung der Wasserversorgung beschlossen. Für den Bearbeitungsaufwand der Wasserversorgung im Zusammenhang mit den Beiträgen und Gebühren legt die Generalversammlung der Wasserversorgung Bearbeitungsgebühren fest.

³ Die Beiträge und Gebühren werden nach Massgabe des Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Wangen und der Wasserversorgung vom 17.5./2.6.1991 / 24.11./2.12.2001 und allfälliger weiterer Konzessionsverträge mit anderen Gemeinden gestaltet.

⁴ Die Beiträge und Gebühren werden so angesetzt, dass die Aufwendungen für den Betrieb, den Unterhalt, die Verwaltung, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie für Steuern gedeckt sind, und die Schaffung der notwendigen Reserven für die Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgung sowie die Erzielung eines im Gemeindevergleich üblichen wirtschaftlichen Ertrages ermöglicht werden. Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

Art. 57

Erschliessungsbeitrag

¹ Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellung und Erweiterung der Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau einer Groberschliessungsanlage neu erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch eine Groberschliessungsanlage der

Wasserversorgung erschlossen ist.

² Die Erschliessungsbeiträge werden gemäss dem „Gebühren-tarif“ errechnet. Sie verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

³ Keine Beiträge werden erhoben, wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

⁴ Der Beitrag wird fällig:

- a) für Bauland, welches durch den Bau einer Groberschliessungsanlage neu erschlossen wird, mit der Rechtskraft der Baubewilligung für die neue Groberschliessungsanlage;
- b) für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch eine Groberschliessungsanlage der Wasserversorgung erschlossen ist, nach erfolgter Abparzellierung oder, wenn keine solche stattfindet, bei Erteilung der ersten Baubewilligung, ungeachtet der Rechtskraft dieser Baubewilligung. Bei der Abparzellierung wird der Betrag für das gesamte eingezonte Bauland fällig.

⁵ Der Beitrag wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer des Grundstücks ist. Bei einer Abparzellierung im Sinne von Art. 57 Abs. 4 lit. b) dieses Reglementes gilt derjenige als Eigentümer, in dessen Eigentum sich das Grundstück vor der Abparzellierung befand. Der neue Grundeigentümer haftet für den Beitrag solidarisch mit dem bisherigen Eigentümer des abparzellierten Grundstücks.

⁶ Der Erschliessungsbeitrag entspricht dem Stand des Zürcher Baukostenindex (Indexreihe 1998) vom 1. April 2006 und wird bei Abweichung von 10 Punkten und mehr angepasst. Wird Bauland im Sinne von Art. 57 Abs. 4 lit. a) dieses Reglementes durch den Bau einer Groberschliessungsanlage neu erschlossen, so ist der im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuches gültige Erschliessungsbeitrag massgebend. Im Falle von neu eingezontem Bauland, welches im Sinne von Art. 57 Abs. 4 lit. b) dieses Reglementes bereits durch eine Groberschliessungsanlage der Wasserversorgung erschlossen ist, ist der nach erfolgter Abparzellierung gültige Erschliessungsbeitrag massgebend. Wenn im Sinne von Art. 57 Abs. 4 lit. b) dieses Reglementes keine solche Abparzellierung stattfindet, so ist der im Zeitpunkt der Einreichung des ersten Baugesuches gültige Erschliessungsbeitrag massgebend.

Art. 58

Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten

¹ Für die Wasserabgabe an bestehende und neue Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Wasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten:

- a) beim Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b) beim Umbau oder bei einer Nutzungsänderung einer bestehenden Baute oder Anlage;
- c) bei der Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

² Für die Berechnung der Anschlussgebühren sind kumulativ massgebend:

- a) Gebädekubatur gemäss Norm SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003, Fig. 8;
- b) Nutzungsänderungen gemäss dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz oder dem Baureglement der Gemeinde Wangen.

³ Die Anschlussgebühren für Neubauten werden gemäss dem „Gebührentarif“ berechnet. Sie verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

⁴ Die Anschlussgebühren für kombinierte oder gemischte Bauten sind entsprechend ihrer anteiligen Nutzung nach dem „Gebührentarif“ zu berechnen.

⁵ Bei Anlagen, welche an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, jedoch keine Kubaturen aufweisen, werden die Anschlussgebühren durch die Wasserversorgung anhand des Wasserverbrauchs eingeschätzt.

⁶ Die Anschlussgebühren entsprechen dem Stand des Zürcher Baukostenindex (Indexreihe 1998) vom 1. April 2006 und werden bei Abweichung von 10 Punkten und mehr angepasst. Massgebend ist die im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches um Anschluss eines Objektes an das Wasserleitungsnetz der Wasserversorgung gültige Anschlussgebühr.

⁷ Die Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Anschlussbewilligung zu bezahlen, ungeachtet der Rechtskraft dieser Bewilligung.

Art. 59

Besondere Berechnungen von Anschlussgebühren

¹ Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes, sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen. Der entsprechende Mehrbetrag ist nachträglich zu entrichten.

² Bei Erweiterungs-, Ersatz- und Wiederaufbauten wird nur die erstellte Mehrkubatur berechnet, soweit diese 100 m³ übersteigt.

³ Bei Nutzungsänderungen werden die Anschlussgebühren neu berechnet. Dabei werden die Anschlussgebühren für die alte und die neue Nutzung gemäss geltendem Reglement ermittelt und die Differenz (Mehrbetrag) nachträglich verrechnet.

⁴ Eine Rückerstattung für früher bezahlte Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 60

Betriebsgebühr (Wasserzins)

¹ Die Wasserversorgung erhebt für den Wasserbezug vom Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten eine Betriebsgebühr, bestehend aus einer Grund- und einer Mengengebühr.

² Die jährliche Grundgebühr deckt den administrativen Aufwand, die Kosten der Kontrolle der Schieber der Verteil- und Hausleitungen und die Amortisation des Wassermessers. Die Amortisationskosten hängen von der Grösse des Wassermessers ab.

³ Für Sprinkleranlagen kann eine verhältnismässige Anpassung der Grundgebühr erfolgen.

⁴ Die Mengengebühr wird nach dem Wasserverbrauch bemessen.

⁵ Für Sonderfälle wie Bauwasser, Bezug pro Hahnen, Bassins, Versorgung für Festanlässe und dergleichen können besondere Tarife oder Pauschalgebühren festgesetzt werden.

⁶ Die Betriebsgebühren werden gemäss dem „Gebührentarif“ berechnet. Sie verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

IX. Rechnungsstellung und Zahlungen

Art. 61

Rechnungsstellung

Die ordentliche Zählerstandsabnahme und die Rechnungsstellung an die Abonnenten erfolgen in regelmässigen, durch die Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, in besonderen Fällen eine Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen.

Art. 62

Zahlungsfrist, Nachfrist und Verzugszins

¹ Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung zu bezahlen. Säumige Zahler erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 10 Tagen zur Zahlung des ausstehenden Beitrages bzw. der ausstehenden Gebühr.

² Mit unbenütztem Ablauf der Nachfrist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

³ Bei laufenden Verfahren ist der Verzugszins rückwirkend geschuldet. Läuft beispielsweise im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits ein Rechtsmittelverfahren gegen die Erhebung einer Gebühr durch die Wasserversorgung, so ist der Verzugszins mit Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen nach erfolgter Gebührenerhebung durch die Wasserversorgung Wangen geschuldet.

Art. 63

Zahlung bei Beanstandung

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer innert der gesetzlichen Verjährungsfrist nachträglich richtig gestellt werden. Beanstandungen rechtfertigen jedoch keinen Zahlungsaufschub. Die Zahlung erfolgt in diesem Falle unter Vorbehalt.

Art. 64

Haftung

Für alle Verpflichtungen gegenüber der Wasserversorgung haftet nur der Grund- bzw. Hauseigentümer.

Art. 65

Einstellung der Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, nach erfolgter Ansetzung einer Frist zur Beseitigung des reglementswidrigen Zustandes sowie nach gleichzeitiger Androhung der Einstellung der Wasserlieferung für den Fall der Nichtbefolgung die Abgabe von Wasser zu verweigern:

- a) wenn der Abonnent Einrichtungen oder Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) wenn der Abonnent rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- c) wenn den Organen der Wasserversorgung der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder verunmöglicht wird;
- d) wenn der Abonnent seine finanziellen Verpflichtungen der Wasserversorgung gegenüber, z.B. für Wasserbezug, Anschlussgebühren und Materiallieferungen oder sonstigen Dienstleistungen nicht ordnungsgemäss erfüllt;
- e) wenn beim Gebrauch von Sanitär-Apparaten die Anlagen der Wasserversorgung oder die Einrichtungen anderer Wasserbenützer störend beeinflusst werden;
- f) wenn Arbeiten an sanitären Anlagen und Apparaten von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die nicht im Besitze einer Installationsbewilligung der Wasserversorgung sind oder,

- g) wenn die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen der Wasserversorgung, insbesondere dieses Reglements, und die Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) nicht eingehalten werden.

² Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahn plombiert und nötigenfalls die Leitung bei Wiederinbetriebnahme auf Rechnung des Abonnenten durchgespült.

Art. 66

Zahlungspflicht und
Entschädigung

Die Einstellung der Wasserlieferung befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 67

Nachzahlung und
Strafanzeige

¹ Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der Wasserversorgung durch den Abonnenten oder seiner Beauftragten, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Wasserentnahme, hat der Abonnent der Wasserversorgung die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange mit Zinsen nachzuzahlen.

² Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.

Art. 68

Vorbehalt der Lieferung

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in eine Liegenschaft zu liefern, von der Wasserlieferungen, Anschlussbeiträge, Zuleitungs- und Reparaturkosten usw. noch nicht bezahlt sind.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 69

Übergangs-
bestimmungen Die beim Inkrafttreten dieses Reglements fälligen Anschlussgebühren werden nach bisherigem Recht erhoben.

Art. 70

Beschwerderecht Gegen Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde gemäss den Vorschriften der VRP erhoben werden.

Art. 71

Schlussbestimmungen ¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach Massgabe des eidgenössischen und kantonalen Strafrechts geahndet.

² Die Generalversammlung der Wasserversorgung hat am 31. Oktober 2014 die Änderung und die Aufhebung folgender Artikel dieses Reglements beschlossen:

Änderung folgender Artikel:

Art. 1 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 4, Art. 4, Art. 6, Art. 9 Abs. 1 lit. a) und lit. b), Art. 10 Abs. 1 und 2, Art. 11, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 15 Abs. 1 – 3, Art. 17 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 – 6, Art. 21 Abs. 1 und 2 und Abs. 4 – 9, Art. 22, Art. 23, Art. 25 Abs. 3 und 4, Abs. 26, Art. 28 Abs. 1 und 2, Art. 33 Abs. 2, Art. 36 Abs. 1 und 2, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 und 2, Art. 39, Art. 40, Art. 41, Art. 43, Art. 44 Abs. 1 und 2, Art. 45, Art. 46, Art. 47, Art. 49 Abs. 3, Art. 50 Abs. 1, Art. 54 Abs. 2, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 59 Abs. 4 und 5, Art. 60 Abs. 8, Art. 61 Abs. 1, Art. 62 Abs. 3, Art. 64 Abs. 2 und 3, Art. 67 Abs. 1 lit. f) und Abs. 2 und Art. 73 Abs. 2 und 3.

Aufhebung folgender Artikel:
Art. 23, Art. 35, Art. 37 und Art. 45.

³ Dieses Reglement tritt am 1. November 2014 in Kraft.

⁴ Frühere Erlasse und Vorschriften, welche diesem Reglement widersprechen, haben mit Inkrafttreten dieses Reglements bzw. seiner Änderungen als aufgehoben zu gelten.

Wangen, den 31. Oktober 2014

Im Namen der Wasserversorgung Wangen

Der Präsident: Schnellmann Vincenz

Der Aktuar: Fässler Alois